Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3553

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
— Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 312 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „höchstens" und „von ihm" gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dabei haben die Versicherten den Anspruch, die Akten zur Verfügung gestellt zu bekommen und bei Bedarf auch eine Kopie des Akteninhaltes."

c) Absatz 2 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Jeder Patient und jeder Versicherte hat ein eklatantes Interesse daran, Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über ihn gespeichert sind. Es gehört zu den besonders schützenswerten Rechten der Patienten, daß diese Auskunft und auch Kopien aus ihren Krankenakten erhalten. Dies ist nicht nur zur Überprüfung der ärztlichen Leistungen, sondern auch zur Durchsetzung von eventuellen Schadensersatzansprüchen und Ähnlichem zwingend erforderlich. Jeder Patient hat ein Recht darauf zu erfahren, welche Daten über ihn in welchen Datenerfassungsstellen gespeichert sind. Besonderes Gewicht ist dabei darauf zu legen, daß die Versicherten auch einen Anspruch darauf haben, die Akten selber zur Verfügung gestellt zu bekommen. Nur so ist Transparenz in der Krankenversicherung und Kontrolle möglich.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333